

Errichtung und Betrieb von Wildentsorgungsstellen im Landkreis Eichstätt

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat das Risiko einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland insgesamt als hoch bewertet und zur erhöhten Wachsamkeit aufgerufen. Im Hinblick auf die Gefahren und Folgen, die bei einer möglichen Einschleppung der ASP und weiteren Ausbreitung der Aujeszky'schen Krankheit zu erwarten sind, ist neben einer effizienten Reduzierung der Schwarzwildbestände auch eine ordnungsgemäße Entsorgung von im Straßenverkehr getöteten oder sonst verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie anfallender Schlachtabfälle (Aufbruch, Decke) über den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Gunzenhausen erforderlich. Im Interesse des Allgemeinwohls (Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch und Tier) soll gem. Art. 9 GDVG das Ziel einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch Errichtung von sog. Wildentsorgungsstellen erreicht werden.

Entsorgungsgrundsätze

Was soll in die Tonne:

- Aufbruchmaterial und anfallende Schlachtabfälle von **Schwarzwild** aus der Strecke
- **Ganze Schwarzwildkörper bis 30 kg**, die verendet aufgefunden wurden (Unfallwild, sonstiges Fallwild)
- **Fuchskadaver**

Was soll nicht in die Tonne:

- Fallwild **sonstiger Wildarten**
- Aufbruchmaterial und anfallende Schlachtabfälle **sonstiger Wildarten**

Begründung: Kein Zusammenhang mit Seuchengefahr; sonstiges Wild und Konfiskat kann – soweit nicht der Verdacht besteht, dass es mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert ist – weiterhin in der Natur verbleiben bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden

Was darf nicht in die Tonne:

- **Ganze Schwarzwildkörper über 30 kg**, die verendet aufgefunden wurden (Unfallwild, sonstiges Fallwild)

Bemerkung: Diese Tierkadaver sollen aufgrund ihrer Größe und der begrenzten Aufnahmekapazität der bereitgestellten Kühlbehältnisse vom Jagdausübungsberechtigten direkt an den **Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Gunzenhausen, Am Heideweiher 3, 91710 Gunzenhausen, Tel.-Nr. 09831/674510**, zur Abholung gemeldet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die gewünschte Abholung unter Nennung der vollständigen Adressdaten und der genauen Abholadresse auf den aufgeschalteten Anrufbeantworter zu sprechen. Die anfallenden Entsorgungskosten können gegen Vorlage des durch den VTN Gunzenhausen ausgestellten Handelspapiers erstattet werden.

Vorsicht bei Verdacht auf ASP:

Bei Schwarzwild, das verendet aufgefunden wurde und offensichtlich nicht im Straßenverkehr getötet wurde, ist vor der Aufnahme des Kadavers wegen **Verdacht auf Befall mit dem ASP-Virus** unverzüglich das Landratsamt Eichstätt, Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz, Grabmannstr. 2, 85072 Eichstätt (Tel.-Nr. 08421/70-511) zu kontaktieren. Die Anzeige eines jeden Verdacht ist obligatorisch und muss daher auch in Zweifelsfällen erfolgen.

Hinweise

- Bei der Anlieferung ist darauf zu achten, dass aus Kostengründen **zuerst ein Behälter vollständig befüllt** wird und erst danach das Konfiskat bzw. der Tierkadaver in die zweite Tonne geleert werden darf.
- Sind **beide Behältnisse gefüllt**, ist das Konfiskat bzw. der Tierkadaver durch den Anlieferer **wieder mitzunehmen** und zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben. **Keinesfalls** dürfen die Schlachtabfälle bzw. die Tierkadaver **neben den Kühlbehältnissen abgestellt bzw. abgelegt** werden.
- **Vermeiden** Sie beim Einfüllen, dass Schlachtabfälle oder Körperflüssigkeiten **neben die Behältnisse** gelangen. Sie unterstützen durch eine ordnungsgemäße Anlieferung die ehrenamtliche Tätigkeit Ihres Jagdkollegen, der sich als verantwortliche Person für die Betreuung der Wildentsorgungsstelle zur Verfügung gestellt hat.
- Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität der bereitgestellten Kühlbehältnisse und der nicht vorhersehbaren Schwarzwildstrecke **bei (revierübergreifenden) Drückjagden** können die beteiligten Revierinhaber die Abholung der Konfiskate vor Ort über den VTN Gunzenhausen selbst organisieren. Dazu ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Verarbeitungsbetrieb erforderlich. **In diesem Fall sind die anfallenden Entsorgungskosten allerdings von den Jagdausübungsberechtigten zu tragen.**